

Umsatzsteuerliche Änderungen durch das AmtshilfeRLUmsG

Das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz wurde am 29. Juni 2013 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I 2013, 1809) und ist größtenteils am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten. Das Gesetz enthält unter anderem Neuerungen im Bereich der Umsatzsteuer, die bereits mit dem gescheiterten JStG 2013 eingeführt werden sollten. Gerade im Bereich der **Rechnungstellung** haben Unternehmer auf einige Neuerungen zu reagieren.

Die wesentlichen Änderungen im Überblick:

1. Leistungsort bei sonstigen Leistungen

Sonstige Leistungen an nichtunternehmerisch tätige **juristische Personen** (bspw. juristische Personen des öffentlichen Rechts, Holdings) fallen jetzt auch unter das Empfängerortprinzip des § 3a Abs. 2 UStG. Ausnahme: die Leistungen werden unmittelbar für den privaten Bedarf des Personals oder eines Gesellschafters bezogen. Die Regelung entspricht dem Unionsrecht und war im Verwaltungswege bereits zum 01. Juli 2011 umgesetzt worden.

2. Steuerbefreiungen

Das Gesetz enthält ferner eine Vielzahl von Steuerbefreiungen, insbesondere im Bereich der Heilbehandlung, der Pflegedienstleistungen und der Kinder- und Jugendhilfe, die an die aktuelle Rechtsprechung von BFH und EuGH und die gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.

3. Reverse Charge Verfahren

Der Begriff des im Ausland ansässigen Unternehmers in § 13b Abs. 7 UStG wird mit der EuGH-Rechtsprechung in der Rs. Stoppelkamp (C-421/10) in Einklang gebracht. Danach ist ein im Inland wohnender Unternehmer auch dann im Ausland ansässig, wenn er dort sein Unternehmen betreibt.



Ihre Ansprechpartner: Dipl.-Kfm. StB Jens Stöbener und Dipl.-Jur. Christoph Gach

Kontakt: T. +49 (0) 40 – 2263 552- 70 E-Mail: c.gach@maack-company.com

4. Rechnungsvoraussetzungen der §§ 14, 14a UStG

Eine Gutschrift soll als zwingendes Ordnungsmerkmal künftig die Bezeichnung **„Gutschrift“** erhalten (§ 14 Abs. 4 Nr. 10 UStG).

Der neugefasste § 14 Abs. 5 UStG ordnet an, dass Rechnungen über Umsätze im Rahmen des Reverse Charge Verfahrens den Hinweis **„Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“** zu enthalten haben.

Inwieweit für die vorgenannten Voraussetzungen die englischen Bezeichnungen anerkannt werden, ist gegenwärtig noch unklar.

Unternehmer, die sonstige Leistungen an in anderen Mitgliedstaaten ansässige Unternehmer erbringen, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet, müssen Rechnungen nach dem Recht ihres Ansässigkeitsstaates ausstellen und nicht nach dem Recht des Staates, in dem der Umsatz steuerbar und steuerpflichtig ist (§14 Abs. 7, § 14a Abs. 1 UStG).

Rechnungen deutscher Unternehmer über innergemeinschaftliche Lieferungen oder sonstige Leistungen an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die keine deutsche Umsatzsteuer ausweisen, müssen bis **spätestens zum 15. Tag des Folgemonats** ausgestellt werden (§ 14a Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 S. 1 UStG).

In den Fällen der Besteuerung von Reiseleistungen nach § 25 UStG hat die Rechnung die Angabe „Sonderregelung für Reisebüros“ und in den Fällen der Differenzbesteuerung nach §25a UStG die Angabe „Gebrauchtgegenstände / Sonderregelung“, „Kunstgegenstände / Sonderregelung“ oder „Sammelstücke und Antiquitäten / Sonderregelung“ zu enthalten.

Verstöße gegen die vorgenannten Rechnungsvoraussetzungen können durch die Finanzverwaltung mit Bußgeldern von bis zu EUR 5.000 je Rechnung belegt werden.

5. Vorsteuerabzug

§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UStG wird aufgrund des EuGH-Urteils in der Rs. Société Véleclair (C-414/10) dahingehend geändert, dass nun bereits entstandene Einfuhrumsatzsteuer und nicht erst die gezahlte Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer abzugsfähig ist.

Der Vorsteuerabzug aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb wird auf die Fälle beschränkt, in denen die Warenbewegung tatsächlich in Deutschland endet. Er ist ausgeschlossen, wenn die innergemeinschaftliche Lieferung in einem anderen EU-Mitgliedstaat endet, und der Abnehmer eine deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet.

6. Inkrafttreten

Die Änderungen treten überwiegend am Tag nach der Verkündung des Gesetzes (30. Juni 2013) in Kraft.

Das Inkrafttreten der Änderung des § 13b Abs. 7 (siehe 3.) ist von einem Durchführungsbeschluss des Rates der Europäischen Union zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland abhängig.

Die Neuregelungen im Rahmen der Steuerbefreiungen sind teilweise am 01. Juli 2013 in Kraft getreten. Hierbei ist der konkrete Einzelfall zu beachten.

Antwortfax: +49 (0)40 2263552-99
E-Mail: info@maack-company.com



Ich möchte den kostenlosen Umsatzsteuer-Newsletter von PKF Maack & Company abonnieren.

Empfänger

Firma

E-mail